

# RS OGH 1986/5/7 9Os42/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1986

## Norm

StPO §102

StPO §116

StPO §153

StPO §198 Abs1

StPO §199 Abs2

StPO §345 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Die "informative" Befragung des damals der Tat noch nicht verdächtigten Angeklagten und die Durchführung eines Augenscheines unter Zuziehung nur eines Gerichtszeugen stellt - auch wenn es sich bei letzterem um einen an der Aufklärung des gegenständlichen, dem Gericht bedenklichen erscheinenden Todesfalles mitwirkenden Gendarmeriebeamten handelte - keinen nach dem Gesetz nichtigen Vorerhebungsakt oder Voruntersuchungsakt im Sinne der Z 3 des § 345 Abs 1 StPO dar.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 42/86  
Entscheidungstext OGH 07.05.1986 9 Os 42/86

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0097518

## Dokumentnummer

JJR\_19860507\_OGH0002\_0090OS00042\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)